

Das Asylverfahren, Dokumente und die Wohnsitzauflage

Dominik Keicher

Sachgebietsleiter Ausländer- und Einbürgerungsbehörde

Überblick

- I. Grundlagen des Ausländerrechts
- II. Die Dokumente im Asyl- und Ausländerrecht
- III. Die Asylentscheidung - Vier Säulen des Schutzes
- IV. Die Duldung
- V. Die Wohnsitzauflagen

I. Grundlagen des Ausländerrechts

Ausreisepflicht

Ein Ausländer ist ausreisepflichtig, wenn er keinen **Aufenthaltstitel** besitzt.
(Abschiebung: Ist die Durchsetzung der Ausreisepflicht unter Zwang)

Ausländer ist wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
vgl. Art. 116 GG



Aufenthaltstitel
ergeben sich aus dem



Aufenthaltsgesetz

Zuständigkeit: **Ausländerbehörde / für die Ausreise das Regierungspräsidium**

II. Dokumente - Aufenthaltstitel

Aufenthaltstitel, ist der Oberbegriff und bezeichnet jede Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bsp.: Aufenthaltserlaubnis, Visa, Niederlassungserlaubnis

- Die **Aufenthaltserlaubnis** ist ein **sachlich zweckgebundener** und **zeitlich befristeter** Aufenthaltstitel

→ z.B. zum Zweck des Studiums, der Ausbildung, des Familiennachzugs oder aus humanitäre Gründe

- Die **Niederlassungserlaubnis** ein Daueraufenthaltsrecht und zeitlich nicht befristet und an keinen Zweck gebunden.



II. Dokumente – Gestattung und Ablauf des Asylverfahrens

Ausreisepflicht

Ein Ausländer ist ausreisepflichtig, wenn er keinen **Aufenthaltstitel** besitzt.
(Abschiebung: Ist die Durchsetzung der Ausreisepflicht unter Zwang)

Ausländer
ist wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, vgl. Art. 116 GG

Aufenthaltstitel
ergeben sich aus dem

Aufenthaltsgesetz

Im **Flüchtlingsrecht** ist besonders der 5. Abschnitt **Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen**, §§ 22 ff. AufenthG

Ausländerbehörde/für Ausreise: Regierungspräsidium



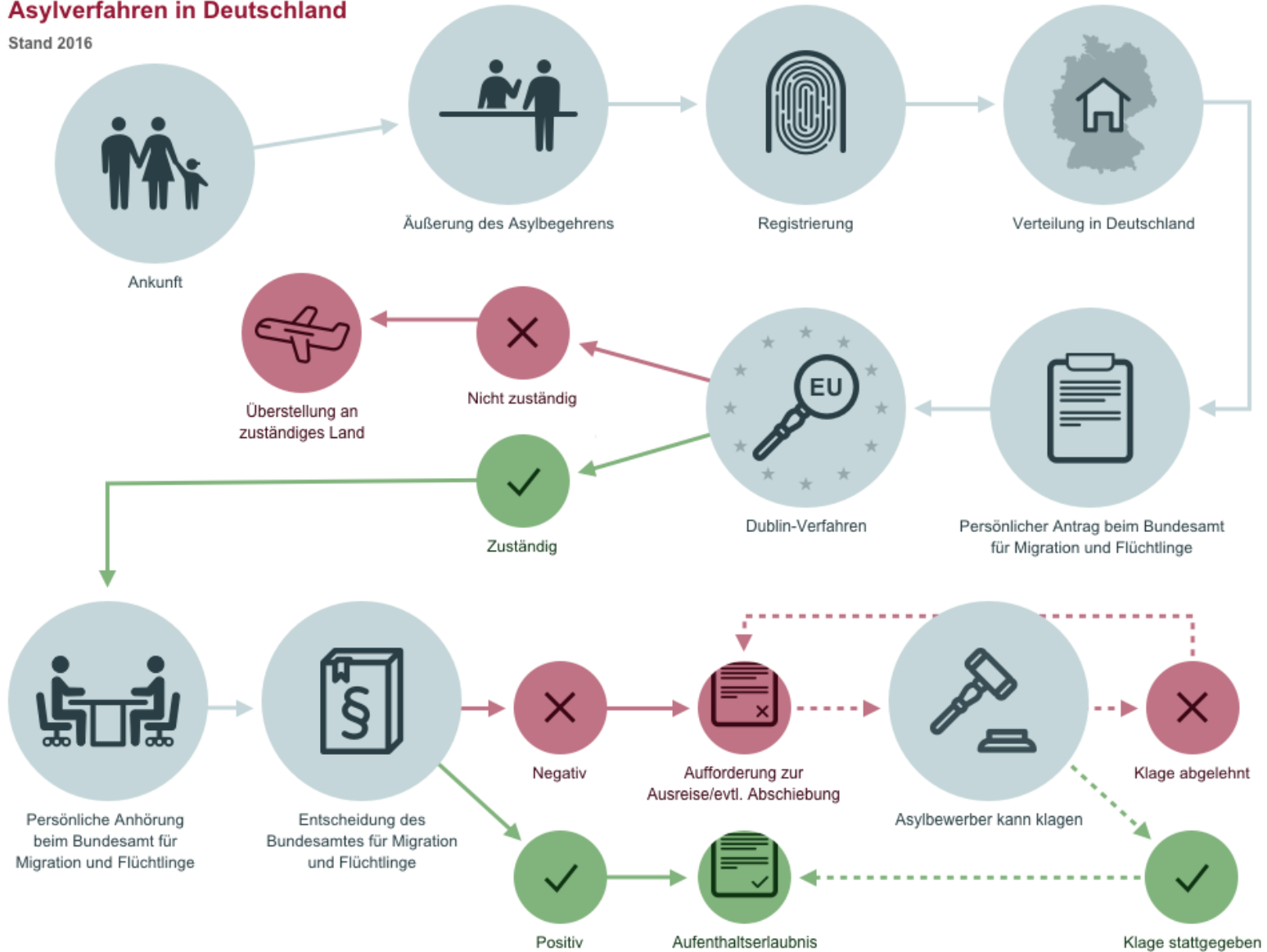
Asylgesetz
Bestimmt welche Person schutzbedürftig ist

Asylverfahren: **BAMF**

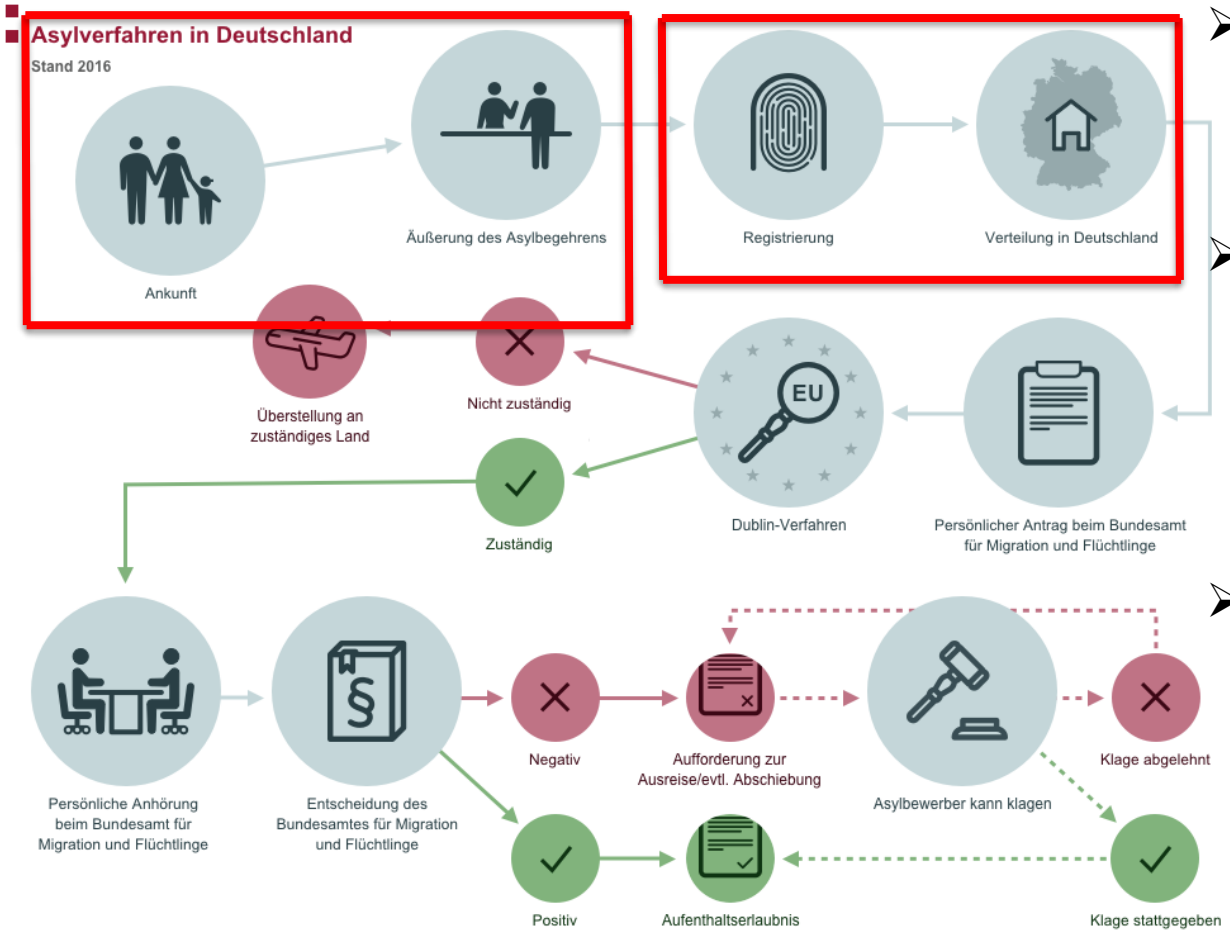
II. Dokumente – Gestattung und Ablauf des Asylverfahrens

■ Asylverfahren in Deutschland

Stand 2016



II. Dokumente – Gestattung und Ablauf des Asylverfahrens



➤ Personen reisen ein und äußern ein sog. Asylbegehren

➤ Anschließend werden die Personen registriert und über das **das EASY-System nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt.**

➤ Zunächst bekommen die Menschen einen sog. Ankunftsachweis und kurz darauf eine sog. **Aufenthaltsgestattung**

➤ **Zuständige Behörde:** Aufnahmeeinrichtungen der Länder, BAMF

II. Dokumente – Gestattung und Ablauf des Asylverfahrens

- Mit Ausstellung der **Aufenthaltsgestattung** ist der Aufenthalt im Bundesgebiet für die Dauer des Asylverfahrens **erlaubt**.
- Dies ist **keine Aufenthaltserlaubnis** oder anderer Aufenthaltstitel
- Die Personen unterliegen während des Asylverfahrens weitreichenden Verpflichtungen, z.B § 15 AsylG (Mitwirkung)
- Die Gestattung erlischt mit unanfechtbarer Entscheidung im Asylverfahren (§ 67 AsylG)

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung; Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens

Bundesdruckerei 2004 Art-Nr. 163 123

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

- 2 -

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsort

Geschlecht; Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Datum der Asylantragstellung; Az, des Bundesamtes

J 0000000

- 3 -

J 0000000

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers

(Siegell)

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag

Datum, Unterschrift

(Siegell)

- 4 -

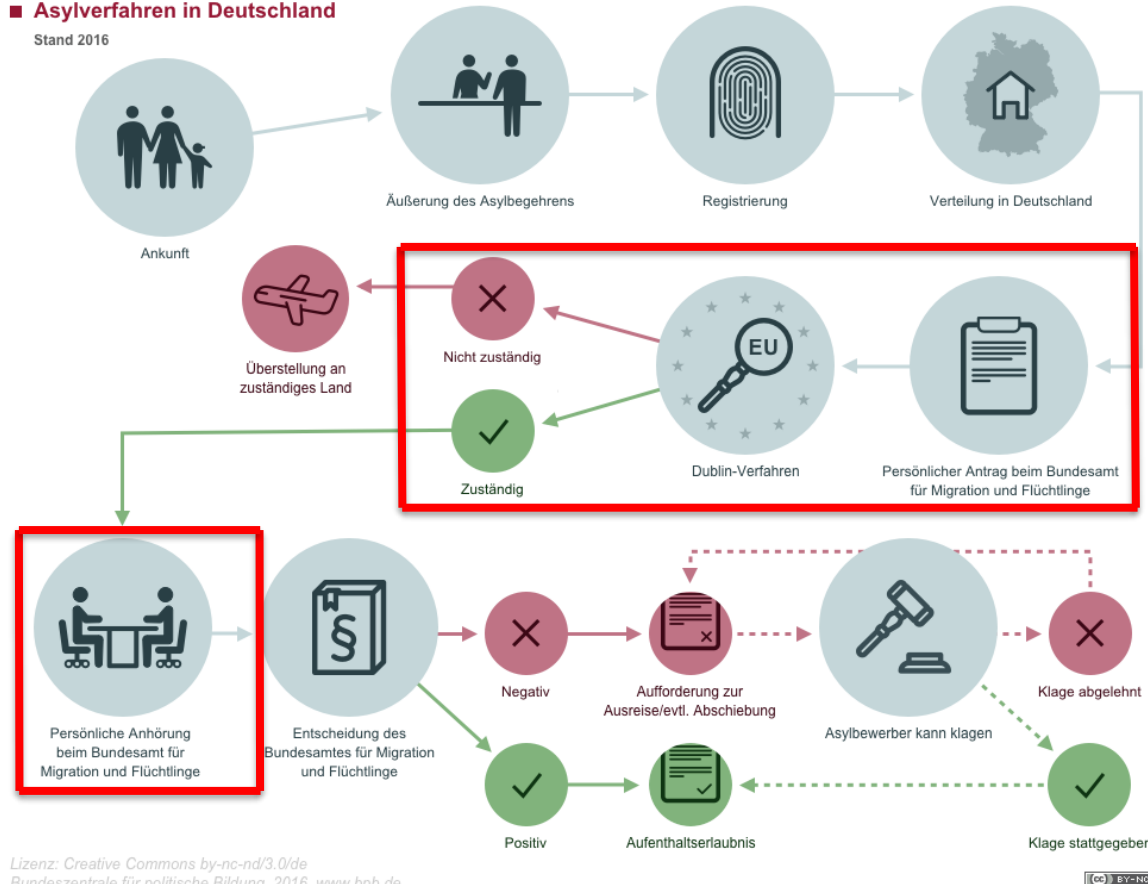
J 0000000

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

II. Dokumente – Gestattung und Ablauf des Asylverfahrens

- **Formeller Asylantrag** bei der zuständigen BAMF-Außenstelle
- Anhörung über die Fluchtgründe meist zwei Teile:
 - **Erster Anhörungsteil** über die Fluchtroute
 - Zweck: Beurteilung der Zuständigkeit nach der Dublin-III-Verordnung (*Näheres auf den folgenden Folien*)
- **Zuständige Behörde: BAMF**

■ Asylverfahren in Deutschland Stand 2016



Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
Bundeszentrale für politische Bildung, 2016, www.bpb.de



Exkurs: Das Dublin-System

- 15. Juni 1990 völkerrechtlicher Vertrag (**Dublin Übereinkommen**); heute europarechtliche Verordnung
- Seit dem **01. Januar 2014** gilt die Dublin-III-Verordnung (*Europarecht*).
 - **Ziel:** Zuständigkeitsvereinbarung für die Bearbeitung von Asylanträgen innerhalb Europas (*no refugee in Orbit*).
 - **Grundlogik:** Es ist der Staat zuständig, in dem die Person erstmals als Schutzsuchender erfasst wurde (sog. Einreisestaat).
 - **Es gibt Ausnahmen:** v.a. Familieneinheit, Situation im Zielstaat (systemische Mängel), Unbegleitete Minderjährige
 - Das Dublin-System wird durch die Fingerabdruckdatenbank EURODAC gewährleistet.



Exkurs: Das Dublin-System

- Rechtsfolge bei Unzuständigkeit nach der Dublin-III-VO:

§ 29 AsylG Unzulässige Anträge

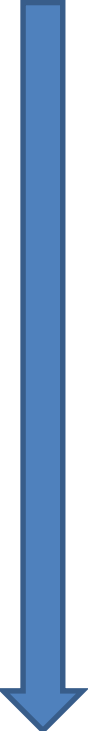
(1) Ein **Asylantrag ist unzulässig**, wenn

1. ein anderer Staat

a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr.604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz **[Dublin-III-VO]** zuständig ist.

Exkurs: Das Dublin-System

Ablauf:

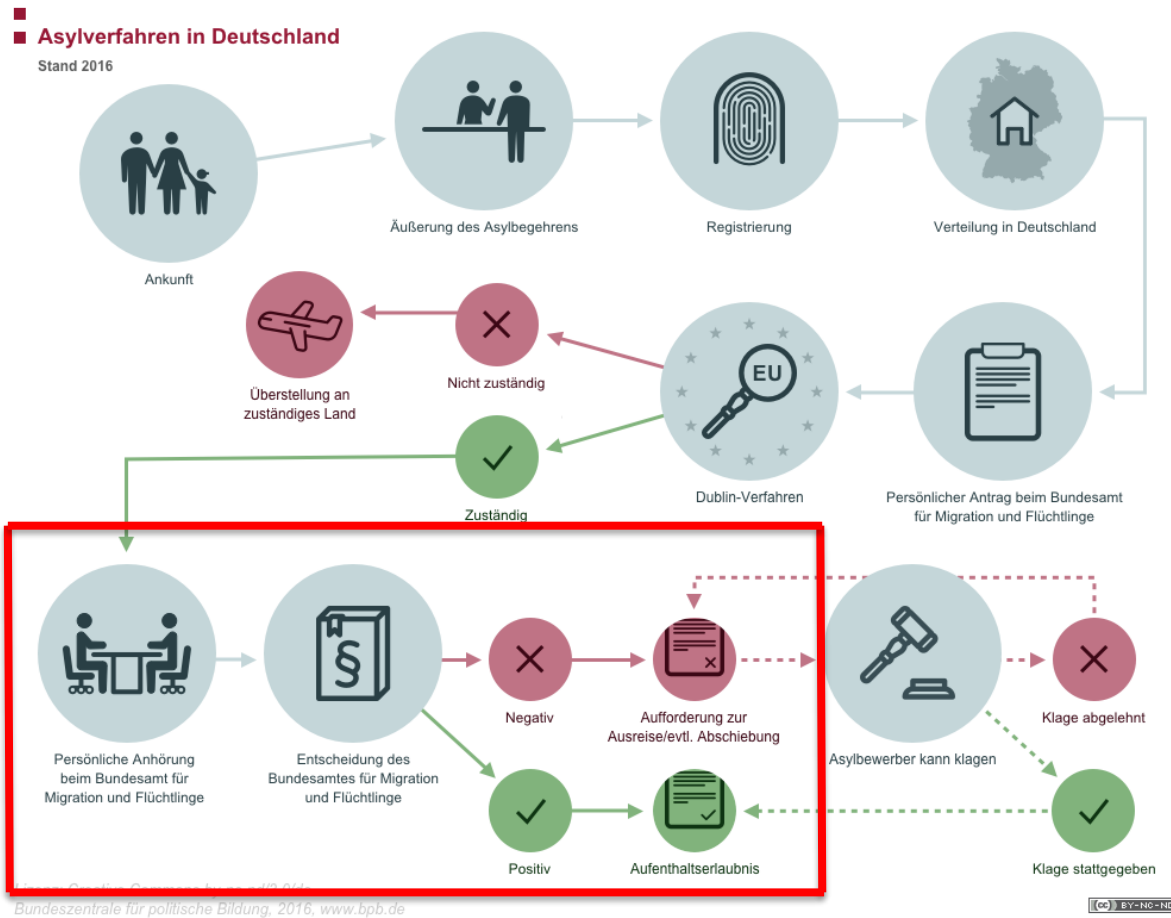
- 
1. Asylantrag in Deutschland
 2. EURODAC Treffer
 3. Prüfung Dublin-Kriterien
 4. Ersuchen an Mitgliedsstaat um Wiederaufnahme, Art. 21 ff. Dublin-III-VO
 5. Zustimmung des Mitgliedsstaates oder Fiktion, Art. 22/25 Dublin-III-VO
 6. Dublin-Bescheid, **6 monatige Überstellungsfrist ab Zustimmung des Mitgliedsstaats (Art. 29)**; ggf. Klage u. Eilantrag innerhalb einer Woche
 7. **Möglicherweise** Fristablauf ohne Überstellung → **Zuständigkeit der BRD**

II. Dokumente – Gestattung und Ablauf des Asylverfahrens

- **Zweite Anhörung** über die Fluchtgründe
 - Recht auf rechtliches Gehör/Recht auf Dolmetscher
 - Pflicht zum selbstständigen Vorbringen (§ 25 AsylG)
 - Mitwirkungspflicht § 15 AsylG

- Bildet die Grundlage der Asylentscheidung
 - **Tatsachenermittlung**
 - Fluchtgeschichte
 - Ermittlung der Fakten aus dem Heimatland
 - Passen die Fakten zur Fluchtgeschichte?

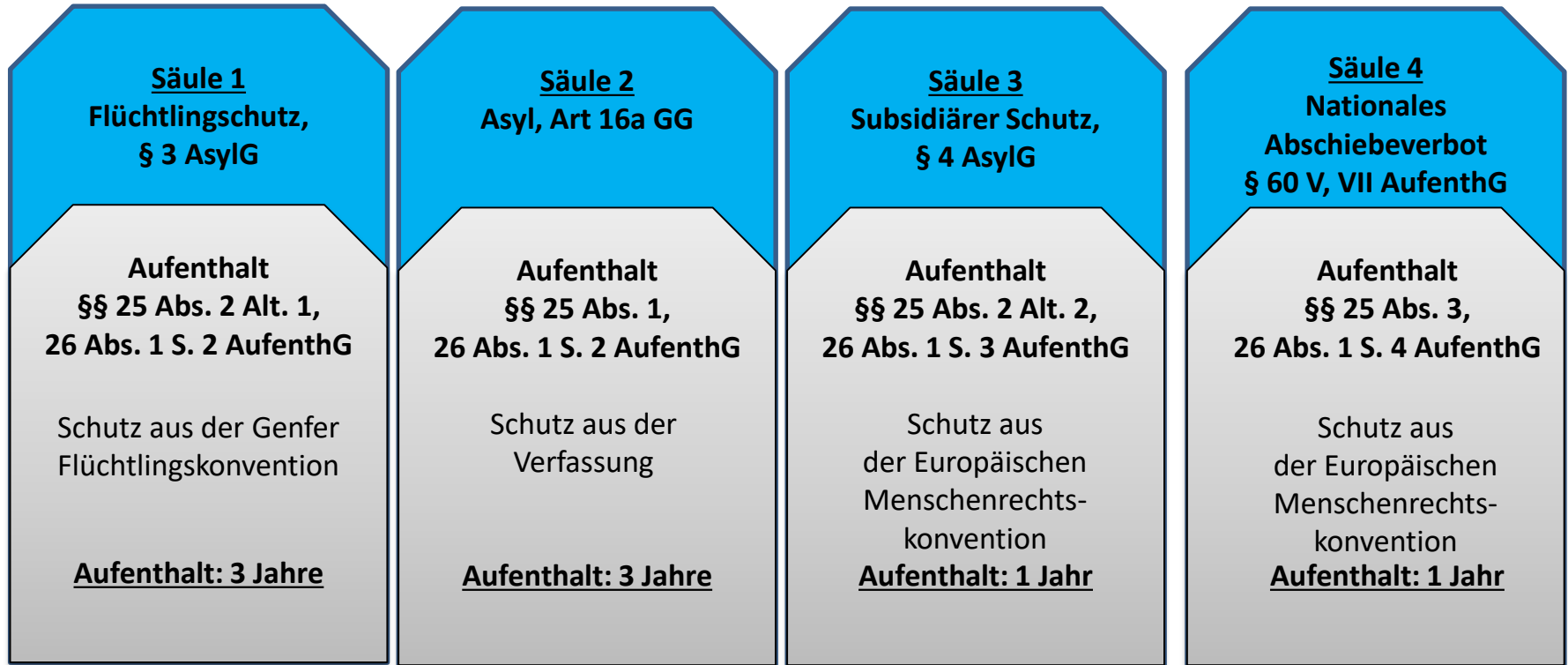
- **BAMF-Entscheidung: Folgt aus der Fluchtgeschichte ein Schutzanspruch?**



III. Die Asylentscheidung - Vier Säulen des Schutzes

→ Das Asylrecht kennt vier verschiedene Schutzstatus

→ Mit der Anerkennung korreliert immer ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis



Die Flüchtlingseigenschaft (1. Säule)

1. Säule - Die Flüchtlingseigenschaft

- Das deutsche Recht verweist selbst auf die Genfer Flüchtlingskonvention und setzt sie damit in ihrem Schutzgehalt um.

§ 3 Asylgesetz

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Ein Ausländer ist **Flüchtling im Sinne des Abkommens** vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) [...]

1. Säule - Die Flüchtlingseigenschaft

Art. 1 Genfer Flüchtlingskonvention

- A -

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck "Flüchtling" auf jede Person Anwendung:

[...]

*2. die infolge von Ereignissen (...) aus der **begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; [...]***

1. Säule - Die Flüchtlingseigenschaft

Die Flüchtlingsdefinition

- Die Person muss sich **außerhalb ihres Heimatlandes befinden (1)**
- Es bedarf einer **begründeten Furcht** vor **individueller Verfolgung (2)** des Individuums
 - Und es muss eine konkrete **Verfolgungshandlung** vorliegen (§ 3a AsylG).
 - Dabei ist eine Anknüpfung an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal zu verlangen (§ 3b AsylG) (**Verfolgungsgrund**)
- **durch den Staat oder durch Private § 3c AsylG (3),**
- Und es darf **keine interne, anderweitige Schutzalternative (4)** zur Flucht bestehen (§ 3d, e AsylG).

1. Säule - Die Flüchtlingseigenschaft und Rechte

Art. 33 GFK

1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird **einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen**, in denen sein **Leben oder seine Freiheit** wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung **bedroht sein würde**.

- Ein Zurückschicken in einen anderen **sicheren Staat** ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen
- Schützt auch vor Kettenabschiebungen (indirektes refoulement)
- **Dieser Schutz gilt ab dem Zeitpunkt, an dem das Schutzgesuch gestellt wird** (also während des gesamten Asylverfahrens).

Art. 29 GFK

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, Reiseausweise ausstellen, die ihnen Reisen außerhalb des Gebietes gestatten, [...]



Asyl nach der deutschen Verfassung (2. Säule)

2. Säule - Asylgrundrecht

Art 16a GG

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) *Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. [...]*

- Der Begriff politische Verfolgung deckt sich *fast* mit der Definition des Flüchtlings aus der Genfer Flüchtlingskonvention (Bundesverfassungsgericht: Politische Verfolgung kann *nur staatliche Verfolgung sein*)
- Auch für Personen die nach Art. 16a GG geschützt werden gilt das Refoulement-Verbot.
- In Absatz 2 zeigt sich, dass das Asylrecht eingeschränkt werden kann.
- Die Grundgesetzänderung ist aus dem Jahr 1993
- **Alle Personen, die nicht nachweislich über den Flugverkehr nach Deutschland eingereist sind, sind vom verfassungsrechtlichen Schutz ausgeschlossen.**



Der Subsidiäre Schutz (3. Säule)

3. Säule – Der Subsidiäre Schutz

§ 4 AsylG (Umsetzung der europäischen Vorgaben)

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden droht**. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

- Es reicht dabei aus, dass eine **nachgewiesene Bedrohungslage für die einzelne Person besteht, die keine allgemeine Gefahr ist** (es braucht eben keinen Verfolgungsgrund und keine individuelle Verfolgung wie bei der Flüchtlingsdefinition).
- Ein Schaden **muss noch nicht eingetreten** sein.
- Auch hier darf (wie bei der Flüchtlingseigenschaft) **keine zumutbare und effektive interne Fluchtalternative** bestehen.



Das nationale Abschleppungsverbot (4. Säule)

4. Säule – Das nationale Abschiebungsverbot

§ 60 AufenthG

[...]

(5) Ein **Ausländer darf nicht abgeschoben werden**, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [**EMRK**] ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, **wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.**

Eine erhebliche konkrete Gefahr **aus gesundheitlichen Gründen** liegt nur vor bei **lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen**, die sich durch die Abschiebung **wesentlich verschlechtern würden**. Es ist **nicht erforderlich**, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.



4. Säule – Das nationale Abschiebungsverbot

- Die Menschenrechtsverletzung/Gefahr muss **im Zielstaat** bestehen (sog. *zielstaatbezogenes Abschiebehindernis*)

§ 60 Abs. 5 AufenthG

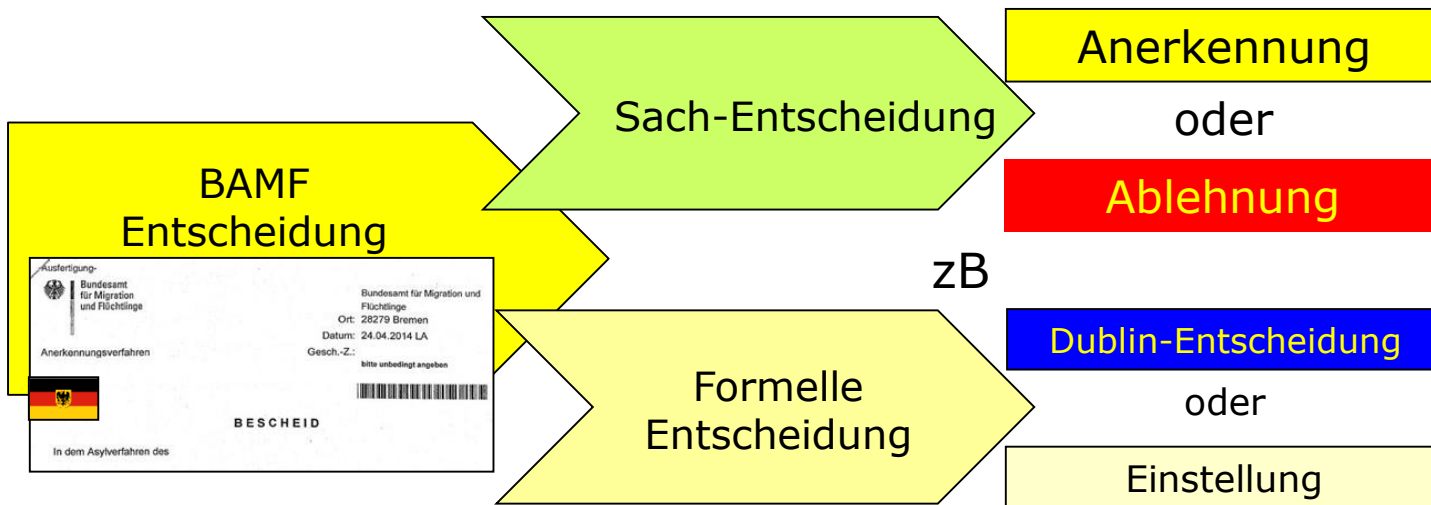
- Die Abschiebung muss gegen ein Menschenrecht aus der EMRK verstoßen (in der Praxis Art. 3 EMRK - Verbot der Folter und unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung; weiter denkbar: Art. 4 – Sklavereiverbot)
- Eine Verletzung des Art. 3 EMRK besteht, wenn der rückzuführenden **Person im Zielstaat Verelendung** droht (Prognoseentscheidung):

[...] betroffene Person "unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not" befindet, "die es ihr nicht erlaubt, **ihre elementarsten Bedürfnisse** zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre" (EuGH, Ibrahim, Urteile vom 19. März 2019; BVerwG, **Urteil vom 04.07.2019**). → (Bett, Brot, Seife)

4. Säule – Das nationale Abschiebungsverbot

- § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz verbietet eine Abschiebung bei einer schwerwiegenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.
 - Bsp.: psychische oder physische Gesundheit, Gefahr von Entführung oder Misshandlung (z.B. Blutrache)
 - In Fällen von **Krankheit**, muss diese im Zielstaat **nicht behandelbar sein** und durch ihren **Verlauf im Tod oder schwersten körperliche Gebrechen enden** (konkrete Lebensgefahr).
 - Die **bloße wirtschaftliche Notlage**, fehlende Zukunftsperspektive oder fehlende Versorgungsstrukturen reichen daher nicht aus.
 - Ausnahme aus dem Folterverbot [*Art. 3 EMRK*] und Art. 1 iVm. Art. 2 GG, wenn **die Person sehenden Auges** dem Tode oder schwerster körperliche Beeinträchtigungen ausgeliefert sein wird.
 - Bsp.: Drohendes Siechtum, menschenunwürdige Lebensumstände.

III. Die Asylentscheidung



III. Die Asylentscheidung

positiv



negativ

Ausfertigung-
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Ort: 28279 Bremen
Datum: 24.04.2014 LA
Gesch.-Z.: bitte unbedingt angeben

BESCHIED

In dem Asylverfahren des

wohnhafte: Leipzig

vertreten durch: Rechtsanwalt

erght folgende Entscheidung:
Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.

Begründung:

DD045
Hausanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankfurterstraße 210, 50451 Nürnberg
Brieferschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg
Internet: www.bamf.de
E-Mail: Poststelle@bamf.bund.de
☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00
Bankverbindung: Kontoinhaber: Bundeskanzlei Halle/Stein, Dienstort: Weidenhof, Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Pagenberg, BIC: BFSW 3333, IBAN: DE25 2512 0510 0001 0010 07 BIC: MARI2512

Ausfertigung-
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Ort: 09131 Chemnitz
Datum: 05.06.2013 - sei
Gesch.-Z.: bitte unbedingt angeben

BESCHIED

In dem Asylverfahren des

vertreten durch: Rechtsanwalt

erght folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Nigeria nicht vor.

DD045
Hausanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankfurterstraße 210, 50451 Nürnberg
Brieferschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg
Internet: www.bamf.de
E-Mail: Poststelle@bamf.bund.de
☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00
Bankverbindung: Kontoinhaber: Bundeskanzlei Halle/Stein, Dienstort: Weidenhof, Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Pagenberg, BIC: BFSW 3333, IBAN: DE25 2512 0510 0001 0010 07 BIC: MARI2512



IV. Negativer Asylantrag - Die Duldung

- Mit Abschluss des Asylverfahrens **erlischt** grundsätzlich die **Aufenthaltsgestattung**
- Ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nach § 25 AufenthG **wird nicht erteilt**
- Es besteht (wieder) die **Ausreisepflicht**
- Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, **droht die Abschiebung**
- Wird die Ausreise(-pflicht) nicht vollzogen, dauert der Verbleib in der BRD also an, erhält die Person einen Nachweis über die Aussetzung der Abschiebung → **sog. Duldung**, § 60a Abs. 2/60b AufenthG



§ 60a AufenthG

[...]

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. [...]

- **Kein Aufenthaltstitel (vgl. Abs. 3)! → kein Aufenthaltsrecht**
- Die Abschiebung ist der Vollzug der Ausreisepflicht
- Eine Duldung wird nur erteilt, wenn diese aus **rechtlichen** oder **tatsächlichen** Gründen nicht möglich ist
 - Bsp.: Kein Pass, temporäre Reiseunfähigkeit (Krankheit, usw.), evtl. auch bevorstehende Heirat, Familieneinheit.
- Mit Entfallen der Gründe ist die Duldung sofort **widerrufbar bzw. erlischt**, § 60a Abs. 5 S. 2 AufenthG
- **Zuständigkeit für die Anordnung:** Regierungspräsidium Karlsruhe

Das Bild zeigt ein Formular zur Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Oben links steht die Seriennummer des Klebeetiketts. Darunter sind Felder für die Erstausstellung, die Verlängerung (1. und 2.) und Nebenbestimmungen. Rechts oben ist ein rotes Siegel mit der Aufschrift 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)' zu sehen. Darunter steht: 'Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!'. Unten links ist ein Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers zu verkleben, daneben steht die Seriennummer 'Q0000000'. Rechts unten sind Felder für die ausstellende Behörde (Bezeichnung), Ort, die Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers, das Datum und die Unterschrift des Ausstellers (mit einem Siegel) vorgesehen. Ein Kasten mit dem Text 'Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.' und einem Kontrollkästchen für die Personalangaben ist ebenfalls zu sehen.

IV. Die Duldung

- Früher gab es nur eine Duldung (§ 60a AufenthG)
 - Später dann die **Ausbildungsduldung** (zunächst auch in § 60a geregelt, nun **§ 60c AufenthG**)
 - Durch die Gesetzänderungen im Jahr 2019 wurden dann noch zwei neue Arten der Duldung eingeführt
 - **Beschäftigungsduldung, § 60d**
 - **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, § 60b** (sog. „Duldung light“)
- Diese besondere Formen Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung enthalten eine besonderen Grund die Abschiebung auszusetzen, etwa Ausbildung oder in Sonderfällen die Beschäftigung.
- Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität ist eine Sanktionsmaßnahme (Arbeitsverbot, Leistungskürzungen, keine Vorduldungszeit)

The image shows two forms related to the suspension of deportation (Duldung). The top form is a green document titled "Aussetzung der Abschiebung (Duldung)" with a red seal and text: "Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!". The bottom form is a green document titled "Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht." with a checkbox and a red seal.

IV. Die Duldung – Wege aus der Duldung

- Aufenthaltstitel über Integration (*im Überblick*)
 - **§ 25a AufenthG**: Unter 27. Jahre, erfolgreicher Schulbesuch oder Schul- / Ausbildungsabschluss, 3 Jahre Aufenthalt, Identität geklärt, Pass
 - **§ 25b AufenthG**: Aufenthalt min. 6 Jahre / 4 Jahre, überwiegende Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum, A 2 Deutsch mündlich, Test „Leben in Deutschland, Identität geklärt, Pass
- **Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung**
- **Chancenaufenthalt § 104c AufenthG**

Wohnsitzauflage und Residenzpflicht

V. Die Wohnsitzauflage - Allgemeines

- Die Wohnsitzauflage **unterscheidet sich** je nach Aufenthaltsstatus
(Gestattung/Duldung/ Aufenthaltserlaubnis)
- begrifflich zu unterscheiden:
 - **Wohnsitzauflage:** Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Bundesland.
 - **Residenzpflicht:** Aufenthaltsbereich räumlich begrenzt auf ein Gebiet, gem. § 56 AsylG.
- Ein **Verstoß** gegen die Wohnsitzauflage und Residenzpflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, § 98 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG bzw. 86 AsylG

V. Wohnsitzauflage während dem Asylverfahren (**Gestattung**)

Bestehen der Residenzpflicht

- **Gesetzliche Grundlage:** § 56 AsylG
- **Verpflichtung:** der physischer Aufenthalt ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt.
- **Dauer:** Während der Pflicht in der Aufnahmeeinrichtung zu leben (max. 18 Monate / mit Kindern 6 Monate)

V. Wohnsitzauflage während dem Asylverfahren (**Gestattung**)

Bestehen einer Wohnsitzauflage

- **gesetzliche Grundlage:** § 60 AsylG
- **Verpflichtung:** Wohnsitznahme am Ort der Zuweisung (§ 50 Abs. 4) oder bestimmten anderen Ort im Zuständigkeitsgebiet der Ausländerbehörde
- **Verpflichtet dazu sind:**
Asylbewerber, die nicht mehr verpflichtet sind einer (Landes-)Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und die den Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern (inkl. mgl. Unterhaltsansprüche).

V. Wohnsitzauflage während dem Asylverfahren (**Gestattung**)

Aufhebung der Wohnsitzauflage:

- Bei Personen mit gesichertem Lebensunterhalt (für sich und Familie; Prognose) **besteht keine Wohnsitzauflage**. Hier ist die Wohnsitzauflage zu streichen.
- ohne Lebensunterhaltssicherung braucht es einen **Umverteilungsantrag + relevante**

Gründe:

- erhebliche persönliche Gründe wie z.B. konkret bestehende
Ausbildungsmöglichkeiten oder konkrete Möglichkeiten Erwerbstätigkeit
- humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht (Familie)

Verfahren: Der Antrag auf Umverteilung ist bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen.

Diese hat dann die weiteren Zuzugsbehörden, z.B. des anderen Bundeslandes zu beteiligen.

V. Wohnsitzauflage bei vollziehbar Ausreisepflichtigen (**Duldung**)

Bestehen einer Wohnsitzauflage

- **gesetzliche Grundlage:** § 61 Abs. 1d AufenthG
- **Verpflichtung:** Wohnsitznahme am Wohnort des gewöhnlichen Aufenthalts bei Duldungserteilung
- **Verpflichtet dazu sind:**
vollziehbar Ausreisepflichtige (Duldung), deren Lebensunterhalt **nicht** eigenständig gesichert ist (inkl. mgl. Unterhaltsansprüche).

V. Wohnsitzauflage bei vollziehbar Ausreisepflichtigen (**Duldung**)

Aufhebung der Wohnsitzauflage:

- Bei Personen mit gesichertem Lebensunterhalt (für sich und Familie) besteht keine Wohnsitzauflage. Hier ist die Wohnsitzauflage zu streichen.
- **Aufhebungsgründe**, § 61 Abs. 1 S. 3 und 4:
 - Fachkraft § 18a AufenthG
 - Schulbesuch
 - Aus- und Weiterbildung / Studium
 - Familieneinheit
 - humanitäre Gründe
- **Verfahren:** Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde. Diese prüft und muss die Zustimmung der Zuzugs-Ausländerbehörde einholen.

V. Wohnsitzauflage bei Aufenthaltserlaubnis aus gewissen humanitären Gründen (**meist Anerkennung im Asylverfahren**)

Bestehen einer Wohnsitzauflage

- **gesetzliche Grundlage** § 12a Abs. 1 AufenthG
- **Verpflichtung (Regelfall):** Wohnsitznahme im Bundesland, in dem das Asylverfahren/Schutzverfahren durchgeführt worden ist.
- **Personenkreis:**
Personen mit einem humanitären Aufenthalt nach §§ 22, 23, 24, 25 Abs. 1, 2
oder 3 AufenthG
- **Dauer:** 3 Jahre

V. Wohnsitzauflage bei Aufenthaltserlaubnis aus gewissen humanitären Gründen (**meist Anerkennung im Asylverfahren**)

Aufhebung der Wohnsitzauflage, § 12a Abs. 5 AufenthG wegen:

- Ehegatte / Lebenspartner / minderjährige Kinder mit denen er/sie zusammenlebt
- Beschäftigung + überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- Ausbildung/ Studienplatz
- Person oder Familienangehörige dort einen Qualifikation / Integrationskurs / Berufssprachkurs / Berufliche Qualifikation von mind. 3 Monaten zur Verfügung steht
- Kernfamilie lebt bereits dort
- Zur Vermeidung einer unbilligen Härte
- **Verfahren:** Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde. Diese prüft und muss die Zustimmung der Zuzugs-Ausländerbehörde einholen.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit
